

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 38 – 25. Juli 2022

Inhalt

Kreis Lippe

268 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Salzuflen

269 Bebauungsplan Nr. 0249 "Kiliansweg/Karlstraße", Ortsteil Schötmar
270 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen
271 Bebauungsplan Nr. 0135 "Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzuflen
272 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2018

Stadt Blomberg

273 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Detmold

274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
275 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Horn – Bad Meinberg

276 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg durch die Stadt Detmold
277 Widmung der Straße „Oberförster-Feige-Weg“ im Stadtteil Bad Meinberg
278 Abweichsatzung „Lindenweg“
279 Widmung der Straße „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg und des Fußweges (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), im Stadtteil Leopoldstal
280 Abweichsatzung „Memelstraße“
281 Widmung der Straße „Memelstraße“ im Stadtteil Horn

Gemeinde Kalletal

282 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 15.12.2021

Stadt Lage

283 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Lügde

284 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde

Jobcenter Lippe

285 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 11.07.2022 zum Widerspruch vom 10.06.2022 an Herrn Mykola Achkasov

Sparkasse Paderborn-Detmold

286 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Kreis Lippe

268 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Der Abschließende Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2020 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 01.06.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.07.2022

Stadt Bad Salzuflen

269 Bebauungsplan Nr. 0249 "Kiliansweg/Karlstraße", Orts-teil Schötmar

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 21.06.2022

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil Schötmar mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 13.06.2022 wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage öffentlich aus-zulegen.

Die öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

02.08.2022 bis 02.09.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchge-führt.

Der Planentwurf mit der Begründung sowie die bereits vor-liegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wes-entlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu je-dermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeit-raums öffentlich aus. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im be-schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchfüh-rung einer Umweltprüfung.

Ziel der Planung ist es, noch unbebaute Brachflächen in zentraler Lage von Schötmar einer baulichen Nutzung zu-führen zu können sowie im Geltungsbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung zu ermög-lichen und die innere Erschließung zu sichern.

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnah-men aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB sind verfügbar:

1. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zu Quel-lenschutz, Starkregen, Niederschlagswasserbeseiti-gung, Bodenaushub, Artenschutz und Wasserhaushalt; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Mensch, Wasser, Tiere
2. Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold mit Aus-sagen zum geplanten Heilquellenschutzgebiet insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Was-ser, Mensch
3. Stellungnahme der Stadtwerke Bad Salzuflen mit Aus-sagen zur Gas- bzw. Fernwärmeversorgung insbesondere betroffene Umweltbelange: Klima
4. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussa-gen zur Versiegelung, Durchgrünung, Photovoltaik, Ar-tenschutz und Altlasten insbesondere betroffene Umweltbelange: Klima, Bo-den, Luft

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungs-sicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Be-kanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Ein-lass in das Dienstgebäude gewährt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öf-fentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Um-welt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen beste-hen, können telefonisch unter 05222 952-241 gestellt wer-den. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglich-keit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwen-den.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben ge-nannten Internetseite oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellung-nahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonsti-gen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allge-meinen Einsicht bereitgehalten.

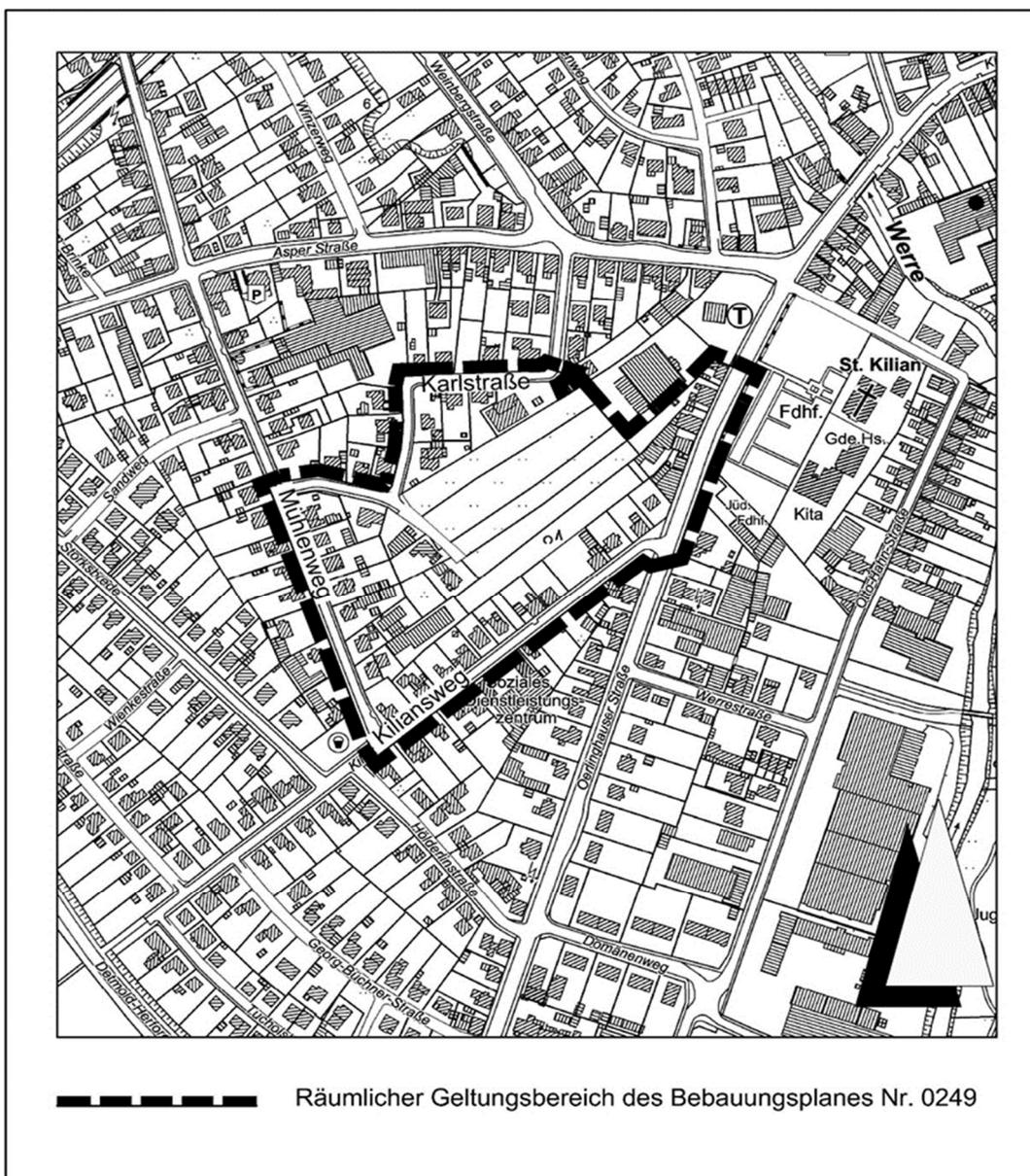
Der Geltungsbereich ist in dem beigeügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 07.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 0249 „Kiliansweg/Karlstraße“, Ortsteil
Schötmar**



270 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 21.06.2022

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den

Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 11.05.2022 wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

02.08.2022 bis 02.09.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Hinweis auf welches Verfahren:

Der Bebauungsplan Nr. 0251 wird im Normalverfahren, inklusive Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, das Planungsrecht so zu aktualisieren, dass die bisherigen Hemmnisse für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes abgebaut werden und gleichzeitig ein Einfügen in das städtebauliche und wirtschaftliche Gefüge der näheren Umgebung bzw. der Gesamtstadt gewährleistet ist. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bad Salzuflen wurde außerdem aktualisiert. Die darin enthaltene neue Fassung der Sortimentsliste wird Bestandteil des Bebauungsplanes und seinen Festsetzungen, um die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und Entwicklungen zu steuern. Auch die Nachnutzung brachliegender, ehemals zu Bahnzwecken genutzter Flächen ist ein Ziel der Planung, ebenso wie die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung von kerngebietstypischen Vergnügungstätten.

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser prüft die potentiellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Arten. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

5. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Quellenschutz, Bodenaushub und Immissionsschutz; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Mensch, Wasser
6. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW mit Aussagen zum Baugrund und Bodenschutz insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden
7. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zur Versiegelung, Durchgrünung, Artenschutz und Altlasten insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Klima, Boden, Luft

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-241 gestellt werden. Es wird darum ge

beten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per

E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

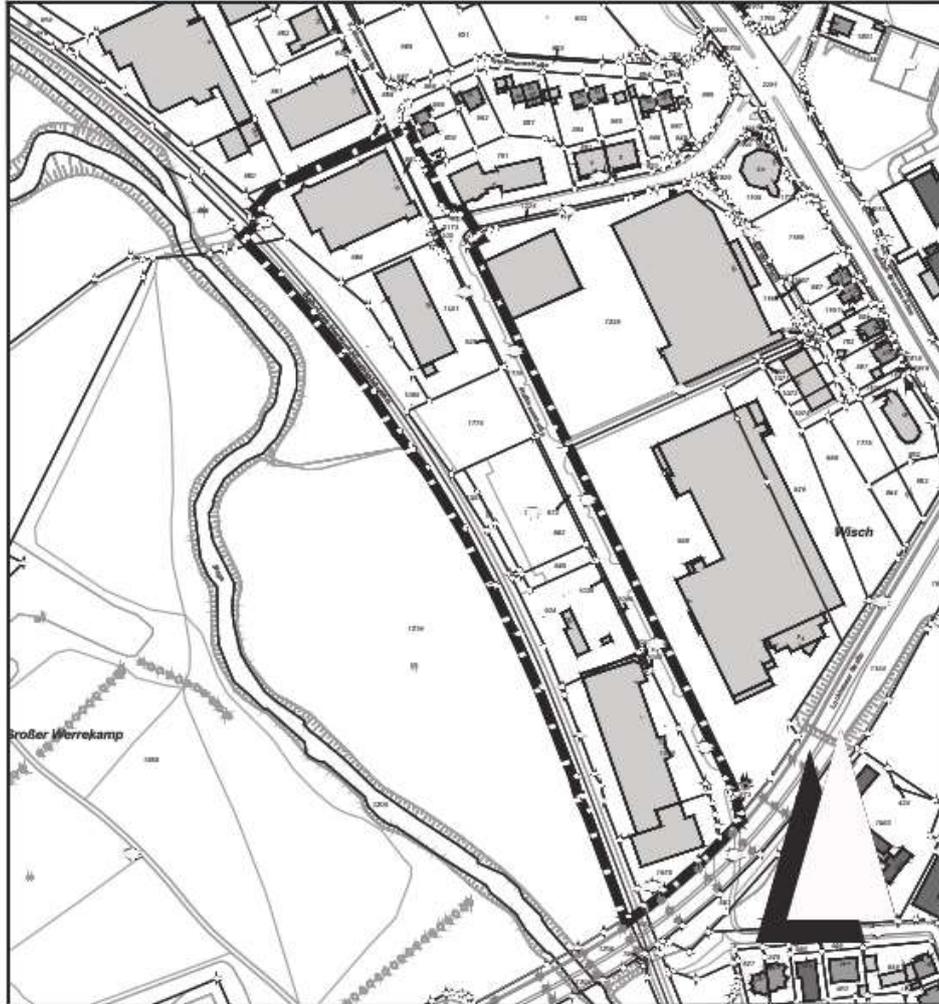
Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 07.07.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd",
Ortsteile Bad Salzuflen und Schötmar



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd"

271 Bebauungsplan Nr. 0135 "Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzuflen

Satzungsbeschluss

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 22.06.2022

Der Bebauungsplan Nr. 0135 "Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 02.06.2022 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 02.06.2022 wird ebenfalls beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 2 wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

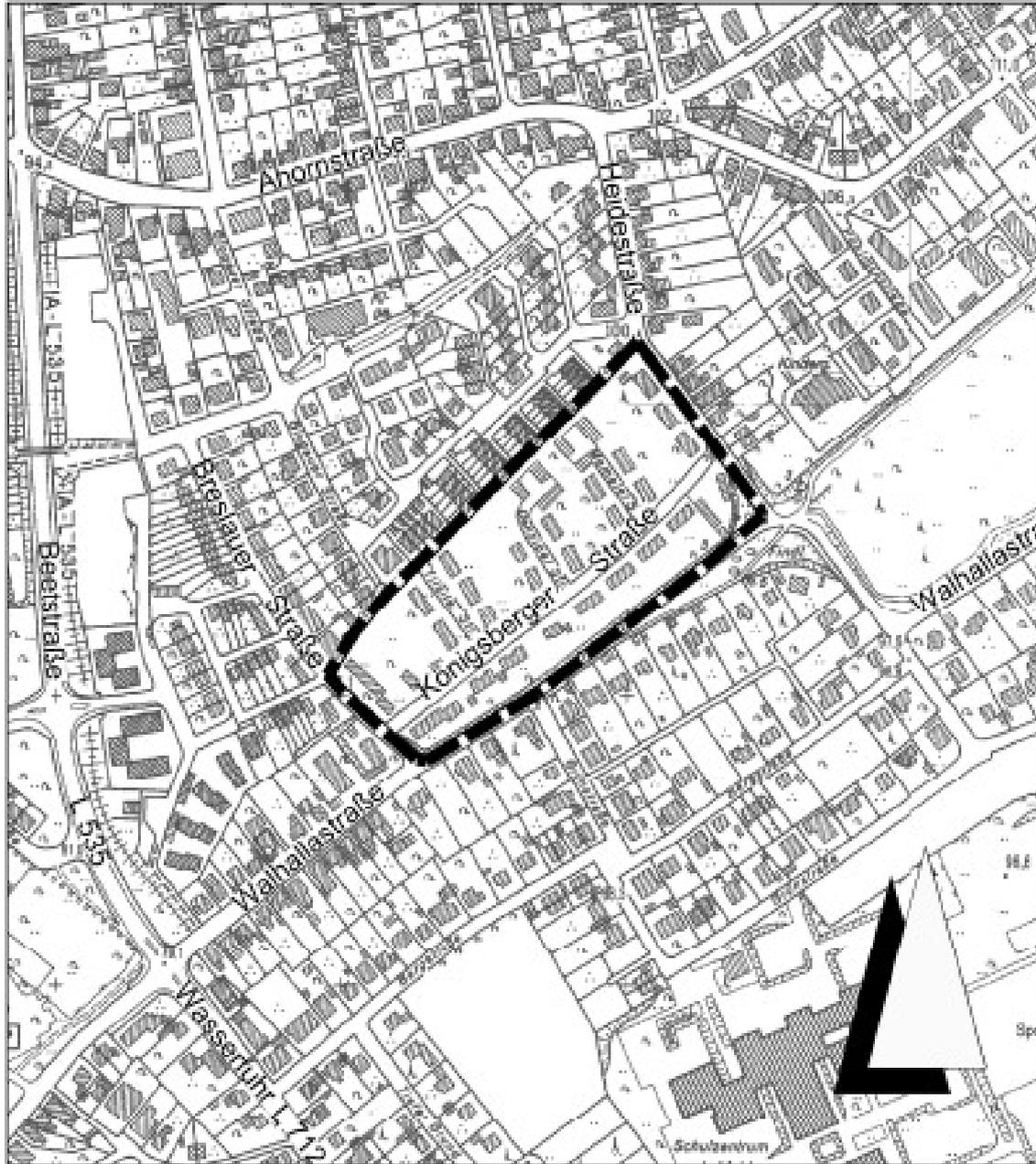
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 07.07.2022
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0135 "Wohnsiedlung Königsberger Straße"
Ortsteil Bad Salzuflen



 Räumlicher Geltungsbereich

272 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtab- schlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2018

I. Gesamtabchluss 2018 der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund des § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab-
schlüsse vom 25. Juni 2015 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss 2018 durch Beschluss bestätigt und den Bürgermeistern uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

II. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 und 9 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Bad Salzuflen ist gemäß § 116 Abs. 1 und 9 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 29.12.2021 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Bad Salzuflen mit allen Anlagen liegt gem. § 116 Abs. 1 und 9 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Veröffentlichung des Gesamtabchlusses 2022 zur Einsichtnahme im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, während der Öffnungszeiten aus.

Dem Gesamtabchluss ist der Beteiligungsbericht der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2018 beigefügt; dieser liegt ebenfalls zur Einsichtnahme im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, während der Öffnungszeiten aus.

Bad Salzuflen, den 12. Juli 2022

In Vertretung
Melanie Koring
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Anlage zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2018:

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	483.388.423,18	Eigenkapital	86.142.249,30
Umlaufvermögen	45.952.061,20	Sonderposten	158.197.483,10
Rechnungs- Abgrenzungs- posten	5.721.025,38	Rückstellungen	106.093.257,18
		Verbindlichkeiten	176.690.799,87
		Rechnungs- abgrenzungsposten	7.937.720,31
Bilanzsumme	535.061.509,76	Bilanzsumme	535.061.509,76

Abschluss Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018:

Ordentliche Gesamterträge	235.077.689,71
Ordentliche Gesamtaufwendun- gen	234.399.910,04
Ordentliches Gesamtergebnis	677.779,67
Finanzerträge	1.877.791,68
Finanzaufwendungen	4.487.062,29
Gesamtfinanzergebnis	-2.609.270,61
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-1.931.490,94
Außerordentliche Erträge	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
Außerordentliches Gesamtergeb- nis	0,00
Gesamtjahresergebnis	-1.931.490,94

Kr.Bl.Lippe 25.07.2022

Stadt Blomberg

273 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Blomberg zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 16.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 28.12.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz sind als Anlagen beigefügt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 liegt zur Einsichtnahme ab dem 26.07.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags – freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Fachbereich 20 - Kämmerei und Finanzen - (Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) öffentlich aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 01.07.2022

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle
(Dolle)

Kr.BI.Lippe 25.07.2022

Ergebnisrechnung 2020

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	26.277.484,53	27.557.000,00	23.840.880,42	-3.716.110,58
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.720.984,16	5.498.683,00	12.047.814,87	6.549.151,87
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.124.645,48	2.095.685,00	2.134.627,19	38.942,19
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	35.031,58	40.840,00	36.449,07	-4.390,93
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.170.373,27	755.650,00	730.054,15	-25.595,85
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.037.539,08	954.114,00	1.263.223,79	309.109,79
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	4.060,08	0,00	22.575,10	22.575,10
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	37.370.118,18	36.901.952,00	40.075.633,39	3.173.681,39
11	- Personalaufwendungen	4.750.088,44	5.292.084,00	4.912.818,08	-379.265,92
12	- Versorgungsaufwendungen	535.968,77	561.092,00	917.137,23	356.045,23
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.832.685,40	4.229.200,00	3.804.099,00	-425.101,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.540.492,97	2.084.274,00	2.605.358,78	521.084,78
15	- Transferaufwendungen	25.863.132,67	21.924.403,00	19.692.387,73	-2.232.015,27
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.752.953,43	6.870.804,00	5.910.408,35	-960.397,65
17	= Ordentliche Aufwendungen	43.275.301,68	40.961.857,00	37.842.207,17	-3.119.649,83
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10 + 17)	-5.905.183,50	-4.059.905,00	2.233.426,22	6.293.331,22
19	+ Finanzerträge	3.567.233,05	758.650,00	570.804,80	-187.845,20
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	19.298,92	50.600,00	15.514,90	-35.085,10
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	3.547.934,13	708.050,00	555.289,90	-152.760,10
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-2.357.249,37	-3.351.855,00	2.788.716,12	6.140.571,12
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	653.051,49	653.051,49
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	653.051,49	653.051,49
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-2.357.249,37	-3.351.855,00	3.441.767,61	6.793.622,61
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	7.470,54	0,00	3.556,34	3.556,34
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.387,00	0,00	4.074,00	4.074,00
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Verrechnungssaldo (Z. 27 - 30)	4.083,54	0,00	-517,66	-517,66

Finanzrechnung 2020

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	26.329.584,37	27.557.000,00	23.918.922,02	-3.640.077,98
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.557.792,25	3.525.451,00	10.791.822,67	7.266.171,67
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	50.655,48		18.092,22	18.092,22
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.366.188,59	1.326.100,00	1.366.419,68	40.319,68
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	36.924,70	40.840,00	21.977,24	-18.862,76
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.114.488,00	725.650,00	5.153.023,32	4.427.373,32
7 +	Sonstige Einzahlungen	914.689,13	809.650,00	843.492,25	33.842,25
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.567.753,12	758.650,00	570.449,40	-188.200,60
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.938.053,62	34.743.341,00	42.681.998,80	7.938.657,80
10 -	Personalauszahlungen	4.613.159,75	5.201.584,00	4.765.672,26	-435.911,74
11 -	Versorgungsauszahlungen	616.668,37	561.092,00	536.475,13	-24.616,87
12 -	Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	7.893.809,91	4.275.600,00	8.009.043,70	3.733.443,70
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	19.545,02	50.800,00	15.514,90	-35.085,10
14 -	Transferauszahlungen	25.705.931,09	21.924.403,00	19.677.931,07	-2.246.471,93
15 -	Sonstige Auszahlungen	5.919.020,93	6.840.704,00	5.918.849,19	-921.854,81
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.768.135,07	38.853.983,00	38.923.486,25	69.503,25
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	-1.830.081,45	-4.110.642,00	3.758.512,55	7.869.154,55
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.435.813,48	4.451.499,00	1.951.412,82	-2.500.086,18
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	26.268,75	35.200,00	37.535,50	2.335,50
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	11.529,19	195.500,00	101.730,82	-93.769,18
22 +	sonstige Investitionseinzahlungen				
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.473.611,40	4.682.199,00	2.090.679,14	-2.591.519,86
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	26.064,41	17.000,00	387,39	-16.612,81
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.139.275,93	4.980.139,00	2.141.373,96	-2.838.765,04
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	772.877,15	1.292.900,00	1.036.821,55	-256.078,45
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29 -	sonstige Investitionsauszahlungen	91.800,00			
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.030.017,49	6.290.039,00	3.178.582,90	-3.111.456,10
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-556.406,09	-1.607.840,00	-1.087.903,76	519.936,24
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-2.386.487,54	-5.718.482,00	2.670.608,79	8.389.090,79
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	8.293,88	1.605.000,00	824.560,34	-680.439,68
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00	674.748,00	8.500.000,00	7.825.252,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	32.880,20	45.000,00	32.745,52	-12.254,48
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000,00		5.000.000,00	5.000.000,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-24.586,32	2.234.748,00	4.091.814,82	1.857.066,82
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-2.411.073,86	-3.483.734,00	6.762.423,61	10.246.157,61
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.240.423,81	3.483.734,00	4.829.349,95	1.345.615,95
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln				
41 =	Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	4.829.349,95		11.591.773,56	11.591.773,56

PASSIVA

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		45.120.260,18		45.120.777,84
1.2 Ausgleichsrücklage		5.942.758,42		8.300.007,79
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		3.441.767,61		- 2.357.249,37
			54.504.786,21	51.063.536,26
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		11.241.896,50		11.037.738,50
2.2 für Beiträge		11.093.152,39		11.419.066,52
2.3 für den Gebührenaussgleich		34.525,67		94.435,38
2.4 Sonstige Sonderposten		1.405.517,00		1.548.416,00
			23.775.091,56	24.099.656,40
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		7.172.743,00		6.888.260,00
3.2 Rückstellungen für Deponie und Altlasten		204.930,60		204.930,60
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		239.800,00		204.800,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		878.028,56		702.791,51
			8.495.502,16	8.000.782,11
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.1.1 vom öffentlichen Bereich		0,00		26.000,00
4.1.2 von Kreditinstituten		543.254,48		0,00
		543.254,48		26.000,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		16.000.000,00		12.500.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.387.846,02		1.670.588,92
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		16.185,33		46.506,49
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten		652.770,72		357.555,21
4.6 Erhaltene Anzahlungen		3.323.666,97		2.861.652,33
			21.923.723,52	17.462.302,95
5. Passive Rechnungsabgrenzung			1.985.223,01	1.877.714,40

110.684.326,46	102.503.992,12
-----------------------	-----------------------

Stadt Detmold

274 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem.§10 Landeszustellungs-gesetz LZG NRW vom 07.03.2006

Herrn Zaroslaw Nesterenko, geboren am 14.02.1977, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 11.07.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 11.07.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-203986) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.Bl.Lippe 25.07.2022

275 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem.§10 Landeszustellungs-gesetz LZG NRW vom 07.03.2006

Herrn Dmitry Poltavtseva, geboren am 29.04.1990, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 22.07.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 22.07.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204001) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fas-sung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-kanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 25.07.2022

Stadt Horn – Bad Meinberg

276 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg durch die Stadt Detmold

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung. Die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in der Ausgabe Nr. 36 vom 27. Juni 2022 als öffentliche Bekanntmachung des Kreises Lippe abgedruckt.

Horn-Bad Meinberg, den 04.07.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

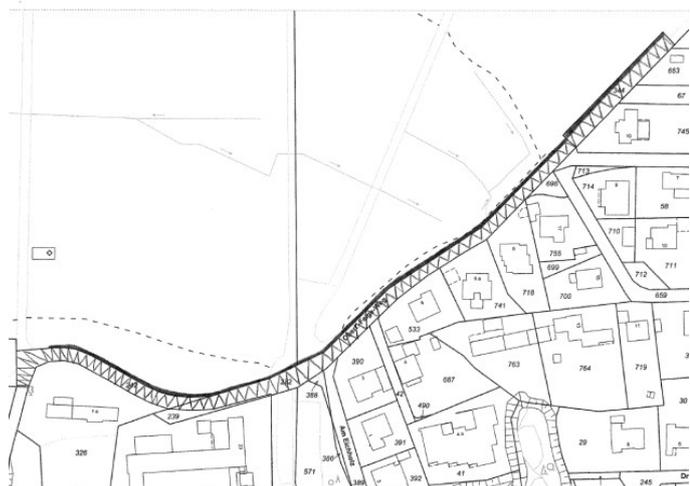
277 Widmung der Straße „Oberförster-Feige-Weg“ im Stadtteil Bad Meinberg

Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat die Straße „Oberförster-Feige-Weg“ (Gemarkung Bad Meinberg, Flur 6, Flurstücke 242, 282 und 344), wie im Lageplan dargestellt, im Stadtteil Bad Meinberg endgültig hergestellt.

Diese Straße wird einschließlich des daneben verlaufenden Entwässerungsgrabens, der im Eigentum des Landesverband Lippes steht und durch dessen Zustimmung in Form eines Gestattungsvertrages vom 22.12.2017 zur Verfügung gestellt wurde, hiermit gemäß §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV.NW. S. 1028/SGV NW 91) Ber. in GV NW 1996 S. 81, in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße –Anliegerstraße– (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fahrbahn ist im Übersichtsplan schraffiert und der Entwässerungsgraben durch die dunkel durchgezogene Linie gekennzeichnet.

Straßenbaulastträger der vorgenannten Straße ist gem. § 47 Abs. 1 StrWG NW die Stadt Horn-Bad Meinberg.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

278 Abweichsatzung „Lindenweg“

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), vom 05.07.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 (KrBl. Lippe 02.11.1988 S. 711 – 713) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Leopoldstal gelegene Erschließungsanlage „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), ist durch die Stadt Horn-Bad Meinberg mit den nachfolgenden Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen ausgebaut worden:

- a) Ausbau der Fahrbahn mit einer mittl. Querschnittsbreite von 5,10 m incl. Rundbordeinfassung in grauem Verbundpflaster,
- b) Entwässerung der Straße über eine 2-zeilige Entwässerungsrinne,
- c) Bau einer punktuellen Straßenbeleuchtung,
- d) Schottern der Restflächen.

§ 2

Abweichend von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen ist die Erschließungsanlage „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), mit den in § 1 aufgeführten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Die vorstehende

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), vom 05.07.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

279 Widmung der Straße „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg und des Fußweges (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), im Stadtteil Leopoldstal

Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat die Straße „Lindenweg“, Abschnitt südliche Einmündung Birkenweg bis Einmündung Fußweg sowie den Fußweg (Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal), wie im Lageplan dargestellt, im Stadtteil Leopoldstal endgültig hergestellt.

Dieser Straßenabschnitt wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV.NW. S. 1028/SGV NW 91) Ber. in GV NW 1996 S. 81, in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße - Anliegerstraße- (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Fußweg, Flurstück 788, Flur 2, Gemarkung Leopoldstal, wird gem. §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW.S 1028), in der zur Zeit geltenden Fassung, als öffentlicher Fußweg gewidmet.

Die Fahrbahn ist im Übersichtsplan schraffiert und der Fußweg durch die dunkel durchgezogene Linie gekennzeichnet.

Straßenbaulasträger der vorgenannten Straße ist gem. § 47 Abs. 1 StrWG NW die Stadt Horn-Bad Meinberg.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

280 Abweichsatzung „Memelstraße“

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Memelstraße“ vom 05.07.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 (KrBl. Lippe 02.11.1988 S. 711 – 713) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Horn gelegene Erschließungsanlage „Memelstraße“ ist durch die Stadt Horn-Bad Meinberg mit den nachfolgenden Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen ausgebaut worden:

- a) **Ausbau der Fahrbahn mit einer mittl. Querschnittsbreite von 5,55 m in Asphalt zwischen Bahnhofstraße und Haus- Nr. 3 (entspricht dem Gewerbebereich der Memelstraße),**
- b) **Höhendiff. Gehweg auf der Westseite zwischen Bahnhofstraße und Haus-Nr. 3 in Pflasterbauweise mit einer mittl. Breite von 1,50 m. Trennung zur Fahrbahn mittels Hochbord und in den Zufahrten mittels Rundbord,**
- c) **In Bereich der Wohnerschließungsstraße Ausbau der Fahrbahn in Asphalt in einer Breite von 3,95 m,**
- d) **Bau eines Mehrzweckstreifens auf der westlichen Straßenseite in Pflasterbauweise in einer mittl. Querschnittsbreite von 1,60 m mittels Betonsteinpflaster Cheops 15/30/10,**
- e) **Einbau einer Fahrbahnverschwenkung im Bereich der südl. Kreuzungseinmündung „Danziger Str.“,**

- f) Entwässerung des Niederschlagswassers mittels Aquatecbord im Abschnitt der Wohnerschließungsstraße,
- g) Herstellung einer Straßenbeleuchtung mit 6 zusätzlichen Leuchten,
- h) Oberflächengestaltung der Straßenrestflächen mit Bankettmaterial.

§ 2

Abweichend von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen ist die Erschließungsanlage „Memelstraße“ mit den in § 1 aufgeführten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

Die vorstehende

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Memelstraße“ vom 05.07.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

281 Widmung der Straße „Memelstraße“ im Stadtteil Horn

Die Stadt Horn-Bad Meinberg hat die Straße „Memelstraße“ in der Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstücke 1213 und 1214, wie im Lageplan dargestellt, im Stadtteil Horn endgültig hergestellt.

Diese Straße wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV.NW. S. 1028/SGV NW 91) Ber. in GV NW 1996 S. 81, in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraße –Anliegerstraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßenbaulastträger der vorgenannten Straße ist gem. § 47 Abs. 1 StrWG NW die Stadt Horn-Bad Meinberg.



mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2022

gez.

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Gemeinde Kalletal

Der Bürgermeister

282 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 15.12.2021

Mario Hecker

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 15.12.2021 erhält folgende Fassung:

Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens 4 Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

§ 2

Vorstehende 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Kalletal am 23.06.2022 beschlossene 1. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Kalletal, den 15.07.2022

Gemeinde Kalletal

Stadt Lage

283 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Lage wurde dem Kreis Lippe gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 04.02.2022 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzsumme zum 31.12.2020
274.188.376,04 €

Gesamtergebnisrechnung: Jahresüberschuss
3.350.491,71 €

Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, im Raum 4.211, - Fachteam Finanzbuchhaltung- während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die wesentlichen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2020 sind nachstehend abgedruckt.

Aktiva zum 31.12.2020

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Covid-19) 2.700.000,00 €

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände	65.882,07 €
Grünflächen	10.366.373,13 €
Ackerland	2.299.740,89 €
Wald, Forsten	845.297,45 €
Sonst. unbebaute Grundstücke	7.689.548,15 €
Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.571.950,00 €
Schulen	61.005.270,00 €
Wohnbauten	1.796.136,00 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	33.688.291,94 €
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.935.948,35 €
Brücken	449.559,97 €
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	50.195.332,83 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.803,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17,00 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.501.905,00 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.977.729,00 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.556.852,33 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.202.000,00 €
Beteiligungen	17.449.503,00 €
Sondervermögen	25.931.868,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.311.792,15 €
Sonstige Ausleihungen	68.670,16 €

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	91.781,60 €
Grundstücke zur Vermarktung	1.085.829,42 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	7.766.288,18 €
Privatrechtliche Forderungen	1.493.812,34 €
Sonstige Vermögensgegenstände	3.202.792,22 €
Liquide Mittel	2.749.984,54 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.156.417,32 €
Summe Aktiva	274.188.376,04 €

Passiva zum 31.12.2020

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage	24.035.817,79 €
Ausgleichsrücklage	3.027.910,17 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.350.491,71 €

Sonderposten

für Zuwendungen	43.196.833,39 €
für Beiträge	24.440.430,35 €
für den Gebührenaussgleich	46.307,19 €
Sonstige Sonderposten	1.802.017,00 €

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen	48.165.302,00 €
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	47.500,00 €
Instandhaltungsrückstellungen	1.248.208,04 €
Sonstige Rückstellungen	2.267.501,83 €

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	69.924.307,88 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	5.199.666,72 €
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	32.794.535,95 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	5.032.603,54 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.417.227,67 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	420.852,91 €
Sonstige Verbindlichkeiten	384.094,92 €
Erhaltene Anzahlungen	543.857,33 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.842.909,65 €
Summe Passiva	274.188.376,04 €

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Lage über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus&Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, 11.07.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister

In Vertretung
Klaus Landrock

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Stadt Lügde

284 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde

im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 09.03.2020 zugestimmt.

Der Beschluss des Ausschusses vom 09.03.2020 hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuss beschließt auf Grundlage der vorgestellten Variante B den Bebauungsplan Nr. 09/02 „Auf der Brede“ der Stadt Lügde für den Ortsteil Sabbenhausen als Entwurf. Auf Grundlage dieses Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09/02 erstreckt sich auf die Flurstücke 68, 69, 71, 77, 78 und 9 tlv. der Gemarkung Sabbenhausen, Flur 3. Lage und Umfang des Geltungsbereichs ist aus der Darstellung in der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09. August bis einschließlich 09. September 2022

im Fachbereich Planen und Bauen (2. Obergeschoss, Zimmer 210) der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Dienststunden:

Montag- Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.luegde.de / Rathaus & Verwaltung / Mitteilungen eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne

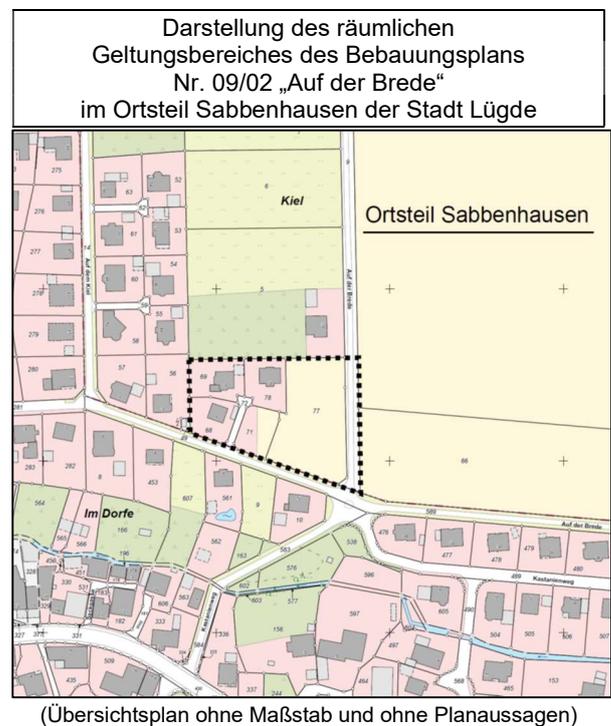
Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans 09/02 „Auf der Brede“ abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Lügde, 21.07.2022

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome



Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Jobcenter Lippe

285 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides vom 11.07.2022 zum Widerspruch vom 10.06.2022 an Herrn Mykola Achkasov

An Herrn Mykola Achkasov ist am 11.07.2022 unter dem Aktenzeichen 1.2 W 00505/2022 ein Widerspruchsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Mykola Achkasov unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Klagefrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Rechtsservice, Braunenbrucher Weg 16, in 32758 Detmold, Zimmer 401, während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 11.07.2022

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Rechtsservice

Im Auftrag

Ute Taubner

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold

286 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3560133419**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.02.2022 nicht vorgelegt wurden, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22.07.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.07.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.